21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache 21(17)39
vom 10. November 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

Angriffe auf Demokratie, Meinungsfreiheit und Menschenrechte

Josephine Ballon
Co-Geschäftsführerin von Hate Aid

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Sachverständigenanhörung im

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

am 11. November 2026

zum Thema "Angriffe auf Demokratie, Meinungsfreiheit und Menschenrechte"

Josephine Ballon

Geschäftsführerin, HateAid gGmbH
Kontakt: Policy@hateaid.org

Einsatz von US-Sanktionen gegenüber der Zivilgesellschaft als Angriff auf die europäische Souveränität

HateAid ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin und wurde Ende 2018 gegründet. Geschäftsführerinnen der Organisation sind die Mitgründerin Anna-Lena von Hodenberg und die Rechtsanwältin Josephine Ballon. Die Betroffenenberatung wird maßgeblich durch öffentliche Fördergelder durch das BMJV und im Rahmen von "Demokratie Leben!" durch das BMBFSFJ finanziert. Darüber hinaus finanziert sich die Organisation vor allem durch Fördergelder von Stiftungen und privaten Spenden. Anna-Lena von Hodenberg wurde im Oktober 2025 mit dem Bundesverdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

HateAid unterstützt Betroffene digitaler Gewalt und setzt sich für mehr Verantwortung von Online-Plattformen ein. Im Zuge dessen fordert HateAid, dass die europäische Plattformregulierung konsequent zum Schutz der Nutzenden durchgesetzt wird. Dabei steht regelmäßig der Digital Services Act (DSA) im Fokus. Dieser wird von der US-Regierung immer wieder als Einschränkung der Meinungsfreiheit, Zensur[1] und allgemein als Einschränkung „amerikanischer Redefreiheit" kritisiert. Das „Committee on the Judiciary" des Repräsentantenhauses widmete diesem Thema gleich zwei Berichte mit dem Titel „The Foreign Censorship Threat" in denen auf insgesamt 305 Seiten die angebliche Zensur von amerikanischen Staatsbürgern durch die Regulierung von Online-Plattformen in Europa dargelegt wird.[2] Sogar in der Nationalen Sicherheitsstrategie

[1] Die Zeit, "US-Regierung kritisiert europäischen Digital Services Act", 03. 03.2025, abrufbar unter **https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-03/usa-eu-regulierung-redefreiheit-fcc-donald-trump** (letzter Abruf 09.11.2026).

[2] Interim Staff Report of the Committee on the Judiciary of the U.S. House of Representatives, "The Foreign Censorship Threat" Part I, abrufbar unter: **https://judiciary.house.gov/sites/evo-subsites/republicans-judiciary.house.gov/files/2025-07/DSA_Report%26Appendix%2807.25.25%29.pdf** (letzter Abruf 09.11.2026) und Part II, abrufbar unter: **https://judiciary.house.gov/sites/evo-subsites/republicans-judiciary.house.gov/files/2026-02/THE-FOREIGN-CENSORSHIP-THREAT-PART-II-2-3-26.pdf** (letzter Abruf 09.11.2026).

der USA wurde die angebliche Zensur durch Regulierung in Europa thematisiert und als Einmischung in die amerikanische Souveränität betitelt.[3] Die US-Regierung setzt daher seit dem erneuten Amtsantritt von Donald Trump immer wieder auf die Androhung von Zöllen und anderen wirtschaftlichen Nachteilen, um darauf hinzuwirken, dass der DSA und der Digital Markets Act (DMA) nicht durchgesetzt werden. Immer wieder hat die US-Regierung versucht mit Zollandrohungen die Durchsetzung von Plattformregulierung zu verhindern oder sogar auf ihre Abschaffung hinzuwirken. Der Diskussion rund um die Einführung von Digitalsteuern begegnete die US-Regierung gar mit der Drohung, jedem Land Zölle in Höhe von 100 % aufzuerlegen, welches ein solche einführt.[4] Die Ankündigung von möglichen Zöllen wurde jüngst nach der Verhängung einer Geldbuße gegen Google durch die EU wiederholt.[5] Der wirtschaftliche Druck aus den USA wirkt: Ein lange erwartetes und am 5. Dezember 2025 durch die EU-Kommission verhängtes Bußgeld gegen „X" wurde laut Medienberichten mehrere Monate hinauszögert, um eine Einigung der EU im Handelsstreit mit den USA abzuwarten.[6]

Das Narrativ der US-Regierung über angebliche Zensur durch den DSA verkennt in vielerlei Hinsicht dessen Entstehungsgeschichte und Natur. Das Gesetz bezweckt keineswegs die Meinungsfreiheit einzuschränken, vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Er soll erstmals europaweit einheitlich die Pflichten von Anbietern digitaler Dienste regeln, wozu auch Online-Plattformen und soziale Netzwerke zählen, die oftmals in den USA ansässig sind. Diese konnten bis dahin weitgehend ungestört selbst darüber bestimmen, wie sie mit nutzergenerierten Inhalten umgehen. Seit Inkrafttreten des DAS gelten erstmals demokratisch legitimierte Pflichten zum Schutz der Nutzenden vor ausufernder personalisierter Werbung, systemischen Risiken und illegalen Inhalten, wo bisher die Plattformen willkürlich ihre eigenen Regeln gesetzt haben.

Das Gesetz regelt neben verschiedenen Transparenzvorgaben die Pflicht zur Minimierung systemischer Risiken und zur Einrichtung nutzerfreundlicher Meldewegen für illegale Inhalte vorzuhalten. Es regelt darüber hinaus auch ein Beschwerderecht, welches es Nutzenden ermöglicht potenziell falsche Moderationsentscheidungen überprüfen zu lassen und das Recht eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle anzurufen. Außerdem sollen unabhängige Forschende Zugang zu Daten zu erhalten, um systemische Risiken zu erforschen, die von Online-Plattformen ausgehen.

Durch Beschwerden über Verstöße gegen Vorschriften des DSA macht HateAid die Aufsichtsbehörden auf Defizite bei der Durchsetzung aufmerksam. Erkenntnisse der Organisation sind in Aufsichtsverfahren u.a. zu Verstößen gegen Vorschriften über die nutzerfreundliche Ausgestaltung von Melde- und Kontaktwegen, den rechtswidrigen Einsatz von Automatisierung bei der Moderation und die mangelhafte Prüfung der Meldung

[3] National Security Strategy of the United States of America, November 2025, S. 10, 25; abrufbar unter **https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2025/12/2025-National-Security-Strategy.pdf** (letzter Abruf 09.11.2026).

[4] Reuters, "Trump threatens 100% tariff on any country that imposes digital services tax", abrufbar unter: **https://www.reuters.com/world/us/trump-threatens-100-tariff-any-country-that-imposes-digital-services-tax-2026-06-26/**, (letzter Abruf 09.11.2026).

[5] BBC, „Google fined €890m by EU for favouring its own apps over rivals", 23. Juli 2026, abrufbar unter: **https://www.bbc.com/news/articles/cevmenngkzpo** (letzter Abruf: 09.11.2026).

[6] Financial Times, "Brussels stalls probe into Elon Musk's X amid US trade talks", 17. Juli 2025, abrufbar unter: **https://www.ft.com/content/8f38514b-3265-496e-91e2-f8a44daa0ab6?syn-25a6b1a6=1** (letzter Abruf 09.11.2026).

illegaler Inhalte. Die Organisation unterstützt darüber hinaus Grundsatzverfahren gegen Onlineplattformen zur gerichtlichen Durchsetzung von Nutzendenrechten.

HateAid ist seit Mitte 2025 durch die Bundesnetzagentur als sog. vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach Art. 22 DSA zugelassen. Dies hat zur Folge, dass Online-Plattformen Meldungen illegaler Inhalte durch HateAid priorisiert überprüfen müssen. Einmal im Jahr veröffentlicht HateAid hierüber einen ausführlichen Tätigkeitsbericht.[7] Mitgeschäftsführerin Josephine Ballon war zudem Mitglied im ersten Beirat des Digital Services Coordinators bei der Bundesnetzagentur gemäß § 21 DDG.

Durch Ihren Einsatz für die Durchsetzung europäischer Plattformregulierung und dem Schutz Betroffener vor gewaltvollen rechtswidrigen Inhalten, erfährt HateAid Kritik und Anfeindungen. Zum Teil wird der Organisation vorgeworfen durch die Unterstützung Betroffener digitaler Gewalt bei der Rechtsdurchsetzung und ihre Stellung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach Art. 22 DSA Zensur zu betreiben. Diese Angriffe gipfelten Ende 2025 darin, dass HateAid unmittelbar von der US-Regierung öffentlichkeitswirksam sanktioniert wurde.

1. Androhung von US-Sanktionen als Einschüchterungsmaßnahme

Am 23.12.2025 verhängte das US Department of State öffentlichkeitswirksam Einreiseverbote gegen die Geschäftsführerinnen von HateAid, sowie drei weitere Personen, u.a. gegen den ehemaligen EU Kommissar Thiery Breton. Das US Department of State erließ hierzu eine Pressemitteilung[8] und veröffentlichte die Namen, sowie eine kurze Begründung[9] über den Account der Under Secretary of State Sarah Rogers. Alle fünf Betroffenen wurden als “Agenten des globalen industriellen Zensurkomplexes” bezeichnet und als “radikale Aktivistinnen” betitelt. Den Geschäftsführerinnen von HateAid wurde in der Ankündigung der Under Secretary of State Sarah Rogers konkret vorgeworfenen, dass die Organisation sich für die Durchsetzung der europäischen Plattformregulierung einsetzt und durch die Bundesnetzagentur als sog. “Trusted Flagger” gemäß Art. 22 DSA zertifiziert ist. Auch die Tätigkeit von Josephine Ballon im Beirat bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, kurz „Beirat beim DSC“ (Digital Services Coordinator) gemäß § 21 des Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), in den sie auf Vorschlag des Deutschen Bundestages vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr berufen wurde (und dort zeitweise als stellvertretende Vorsitzende wirkte), wurde als Begründung herangezogen. Nur ca. 2 Wochen vorher, am 05. Dezember 2025 hat die EU-Kommission ein Bußgeld gegen die Plattform “X” wegen Verstößen gegen den DSA verhängt. Allen fünf sanktionierten Personen ist gemein, dass sie zuvor auf die eine oder andere Weise mit “X”, bzw. dessen Inhaber Elon Musk, in Konflikt geraten sind.

Im Zusammenhang mit den Einreiseverboten, die Mitte Juli von einem Bundesgericht einstweilig ausgesetzt wurden, sprach das US Department of State mehrfach von “Sanktionen” und auch eine mögliche Verhängung

[7] Jahresbericht 2025: abrufbar unter **https://hateaid.org/wp-content/uploads/2026/03/trusted-flagger-jahresbericht-2025-hateaid.pdf** (letzter Abruf: 09.11.2025).

[8] Abrufbar unter: **https://www.state.gov/releases/office-of-the-spokesperson/2025/12/announcement-of-actions-to-combat-the-global-censorship-industrial-complex**, (letzter Abruf: 09.11.2026).

[9] Abrufbar unter: **https://x.com/UnderSecPD/status/2003567942878003457** (letzter Abruf: 09.11.2026).

von Finanzsanktionen (“Magnitsky Sanctions”) fand in der offiziellen Kommunikation auf X Erwähnung[10]. Under Secretary of State Sarah Rogers. Wenige Tage später übernahm das US Department of State die Sanktionierung des sog. “Zensurkomplexes” als erklärtes Ziel in die Strategie der Behörde bis 2030[11] (vgl. hier S. 5: *The Department will oppose efforts by foreign countries, international organizations and NGOs, and activist groups that seek to censor Americans in their own country. We will counter these efforts through all appropriate means including visa and financial sanctions.)*

Für die Verhängung von Finanzsanktionen genügt ein Dekret (“Executive Order”) des US-Präsidenten auf Grundlage der Notstandsgesetzgebung International Emergency Economic Powers Act (IEEPA). Dieses könnte bereits als Annex eine Liste von Personen und Organisationen enthalten oder diese werden nachträglich vom US-Finanz- oder Außenministerium benannt. Eine Listung natürlicher und juristischer Personen ist öffentlich einsehbar in der SDN-Liste der OFAC[12]. Erfasst werden darüber hinaus auch Organisationen, die sich zu mehr als 50 % im Besitz von Gelisteten befinden, etwa durch Gesellschaftsanteilen. US-Personen (mit US-amerikanischer Staatsbürgerschaft, Green Card oder dauerhafter Aufenthaltserlaubnis sowie in den USA niedergelassene Unternehmen) wird jegliche Transaktion mit sanktionierten Personen und Organisationen strafbewährt verboten, ausschließlich der Übermittlung von Informationen (Kommunikation).

Üblicherweise geht einer solchen Verhängung von Finanzsanktionen gegenüber Einzelpersonen ein Einreiseverbot voraus, sodass dieses oft als Vorbote gesehen wird und in der Regel auch enge Familienangehörige wie Ehepartner und Kinder betrifft. Dies geschah im Fall von neun brasilianischen Richtern sowie dem Generalstaatsanwalt, einschließlich Alexandre de Moraes, dem Vorsitzenden Richter am Supremo Tribunal Federal, dem Obersten Bundesgericht der Föderativen Republik Brasilien. Dieser war wegen angeblicher “schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen“ vom 30.6.2025 bis 12.12.2025 mit Finanzsanktionen belegt auf Grundlage von E.O. 13,818 *Blocking the Property of Persons Involved in Serious Human Rights Abuse or Corruption*. Konkret warf ihm die Trump-Administration vor, in seiner Rolle als Vorsitzender Richter im Prozess gegen den ehemaligen Präsidenten Jari Bolsonaro die freie Meinungsäußerung zu unterdrücken (*suppress freedom of expression*), eine oppressive Zensurkampagne zu betreiben (*oppressive campaign of censorship*) sowie jene zu verfolgen und zu unterdrücken, deren freie Meinungsäußerung unter dem ersten US-Verfassungszusatzartikel geschützt wir (*investigated, prosecuted, and suppressed those who have engaged in speech that is protected under the U.S. Constitution*).

Derzeit verfolgt die US-Regierung eine Strategie zur Eindämmung des “globalen Wiederauflebens des linkestremen Terrorismus (The Resurgence of Far-Left Terrorism). „Linksextremismus“ wird durch das US Department of State sehr weit ausgelegt. Bei einer Konferenz am 16. Juli 2026 erklärte Marco Rubio, dass es neben Bombenattentaten und Tötungen auch „leise“ Formen gäbe: z.B. Kampagnen zur Unterdrückung freier Rede[13]. Hierfür hat der US-Präsident seinem Außenminister Marco Rubio die Leitung übertragen. Daher hat

[10] Abrufbar unter: **https://x.com/UnderSecPD/status/2003567942878003457** (letzter Abruf: 09.11.2026).

[11] Agency Strategic Plan Fiscal Years 2026-2030 US Department of State, abrufbar unter: **https://www.state.gov/wp-content/uploads/2026/01/Agency-Strategic-Plan-for-Fiscal-Years-2026-2030.pdf** (letzter Abruf 09.11.2026).

[12] Abrufbar unter: **https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/**.

[13] “So, as it tears at the social fabric that allows our societies to function, left-wing terrorism is the visible manifestation of a much broader and more insidious effort to undermine the philosophies that built Western civilization and sustain all we hold dear. Some of these activities are overt: bombings, assassinations, and organized violence in our streets. Others are quieter: campaigns to suppress

auch das Szenario einer Einstufung als “Foreign Terrorist Organisation (FTO)” oder “Specially Designated Global Terrorist (SDGT)”, die in- und ausländische Individuen und Organisationen betreffen können, für zivilgesellschaftliche Organisationen wie HateAid an Aktualität gewonnen. Sie bringt ebenso weitreichende Einschränkungen in Form von mittelbaren und unmittelbaren Finanzsanktionen und strafbewährten Verboten für Dritte mit sich.

2. Bürgerlicher Tod: Konkrete Konsequenzen für Organisationen und Einzelpersonen

Anders als im Fall einer Sanktionierung durch z.B. Russland oder China, greifen US-Finanzsanktionen weitreichend in das berufliche sowie persönliche Leben von Betroffenen außerhalb der Vereinigten Staaten ein, einschließlich Angehöriger europäischer Staaten. Letztere verlieren aufgrund des umfassenden Transaktionsverbots für US-Personen jeglichen Zugang zu US-Dienstleistungsanbietern wie VISA, MASTERCARD, PayPal (Zahlungsverkehr), Microsoft, Apple, Google und Amazon (IT- und Telekommunikationsinfrastruktur wie Cloud-Dienste. Ebenfalls werden etwaige in Europa verwahrte Vermögenswerte wie (Sicht- bzw. Spar-)Einlagen oder Wertpapiere mit Bezug zu den ebenso eingefroren. Denn europäische Finanz- und Kreditinstitute unterwerfen sich im Rahmen ihres Risiko- und Compliance-Managements aufgrund empfindlicher Reputations- und operativer Kosten in der Regel US-Jurisdiktion. Eine große Abhängigkeit von US-amerikanischen Dienstleistungen in Verbindung mit einer hohen Risikoaversion europäischer Unternehmen kann daher zu vollständiger Geschäftsunfähigkeit auf dem gemeinsamen Binnenmarkt der Europäischen Union führen (“bürgerlicher Tod”). Die Richterin am IStGH Beti Hohler beschrieb die gravierenden Folgen einer Sanktionierung in einem Interview mit der Zeit[14] eindrücklich.

Über die unmittelbaren Effekte einer Sanktionierung hinaus müssen Nicht-US-Diensteanbieter und -Personen befürchten selbst sanktioniert zu werden, wenn sie Transaktionen mit US-Gelisteten vornehmen (sog. abgeleitete Sanktionen).

3. Eingriff in die europäische Souveränität: US-Recht wirkt in Europa

US-Finanzsanktionen entfalten grundsätzliche keine extraterritoriale Wirkung. Sie gelten unmittelbar lediglich für US-Personen, US-Unternehmen, sowie Vermögenswerte (inkl. Bankkonten und Wertpapiere) unter US-Jurisdiktion. Europäische Unternehmen und somit auch deutsche Kreditinstitute sind in keiner Weise rechtlich verpflichtet, entsprechende Sanktionen in Europa umzusetzen. Im Gegenteil: Für bestimmte US-Sanktionen, die im Anhang der sog. EU-Abwehrgesetzgebung aufgeführt sind, ist eine Befolgung sogar rechtswidrig.

Trotzdem passiert eine solche Form von Overcompliance regelmäßig aus Gründen der Risikominimierung (De-risking). Alle Banken scannen die SDN-Liste der OFAC regelmäßig und leiten im Fall eines Treffers eine Überprüfung ein. Dies führt in der Regel zur vorrübergehenden Blockierung von Konten betroffener Personen. In der Vergangenheit kam es auch zur Kündigung von Bankkonten und anderen Verträgen, z.B.

speech, intimidate political opposition, and sabotage our national institutions.” – abrufbar unter: **https://www.state.gov/releases/office-of-the-spokesperson/2026/07/remarks-at-the-opening-of-the-ministerial-on-the-resurgence-of-political-terrorism/** (letzter Abruf 09.11.2026).

[14] Die Zeit, „Erst sperrten sie ihre Kreditkarte, dann Amazon, Airbnb und den Rest“ abrufbar unter: **https://www.zeit.de/2026/18/beti-hohler-istgh-richterin-sanktionen-donald-trump-usa** (letzter Abruf: 09.11.2026).

Telekommunikationsverträgen, um Compliancerisiken zu minimieren (bspw. Deutsche Telekom, Sparkasse Göttingen).

Das hat folgenden Grund: Europäische Finanz- und Kreditinstitute sind bei der grenzüberschreitenden Abwicklung von Zahlungen auf Korrespondenzbankbeziehungen angewiesen und somit mittelbar mit dem internationalen und damit dem US-Finanzsystem verbunden. Dies gilt sogar auch für kleine und nationale Geschäftsbanken wie z.B. eine örtliche Sparkasse oder eine Genossenschaftsbank. Folgt eine Bank also nicht dem US-amerikanischen Sanktionsregime, dann ist die Befürchtung, dass im schlimmsten Fall die gesamte Bank vom US-Zahlungssystem abgeschnitten werden könnte. Dieser Umstand führte in der Vergangenheit regelmäßig dazu, dass auch deutsche und europäische Banken die Konten von Personen oder Organisationen auf US-Sanktionslisten kündigten. Entsprechende Klauseln etwa in allgemeinen Geschäftsbedingungen sind inzwischen in vielen Branchen weithin Standard. Dies kann laut ständiger Rechtsprechung in Ausnahmefällen mitunter gerechtfertigt sein, wenn Institute glaubhaft machen können, dass ein schwerwiegendes bzw. existenzielles Geschäftsrisiko besteht. In den meisten bisherigen Fällen war das allerdings **nicht der Fall** und **wurde erfolgreich** von den betroffenen Personen oder Organisationen **vor Gericht angefochten**.

Problematisch ist, dass diese Verfahren oftmals **mehrere Monate in Anspruch nehmen** und **finanziell aufwändig** sind. In dieser Zeit haben Organisationen und Einzelpersonen keinen Zugang zu ihren Bankkonten und können von Zahlungsunfähigkeit bedroht sein. Sie können ferner keine Gehälter auszahlen und Gelder empfangen, keine Mieten zahlen und andere laufende Kosten begleichen. Für Einzelpersonen ist das eine sehr herausfordernde Situation. Ist allerdings die gesamte Organisation aufgrund der eigenen oder der Sanktionierung der Geschäftsführungen betroffen, können die Konsequenzen verheerend sein.

Der Verlust des Zugangs zu den Zahlungsdiensten VISA und MASTERCARD tritt etwa laut eigener Auskunft der Richterin des IStGH binnen 24 Stunden nach der Sanktionierung ein. Dieser kann aktuell mangels europäischer Alternativen nicht ausgeglichen werden und bringt schwerwiegende Beeinträchtigungen des Zahlungsverkehrs z.B. bei der Buchung von Reisen und dem Kauf von Produkten mit sich.

4. Gefährdung europäischer Souveränität durch die Androhung von Sanktionen zur Erreichung außenpolitischer Ziele

Wie dargelegt, hat die Verhängung von Einreiseverboten und Sanktionen durch die US-Regierung für die betroffenen Individuen und Organisationen weitreichende Folgen – auch in Europa. Sie können mitunter sogar existenzbedrohend sein. Einerseits ist die Vorbereitung auf eine mögliche Sanktionierung kostspielig. Sie erfordert die Herstellung der Unabhängigkeit von US-amerikanischer IT-Infrastruktur, eine gründliche Analyse weiterer Abhängigkeiten und ein intensives Stakeholdermanagement, um Overcompliance in Geschäftsbeziehungen vorzubeugen. Dass nunmehr das Szenario einer Sanktionierung durch die US-Regierung zu den möglichen Folgen zivilgesellschaftlichen Engagements gehört, verschärft die oftmals ohnehin schon prekären und wenig nachhaltigen Arbeitsbedingungen. Insbesondere für zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für eine Durchsetzung europäischer Plattformregulierung und Verantwortlichkeit von Online-Plattformen einsetzen, ist dieses Szenario seit dem 23.12.2025 nicht mehr abstrakt.

Es ist davon auszugehen, dass die öffentlichkeitswirksame Verhängung von Einreiseverboten und Androhung von weiteren Sanktionen gegen fünf Individuen vor allem der Abschreckung diente. Diese Abschreckung könnte sich als wirkungsvoll erweisen. Sie sendet ein Signal an alle, die sich in Europa für die Regulierung von

Online-Plattform einsetzen oder eine aktive Rolle im Regime des DSA ausfüllen. Bleibt ein Engagement aus, könnte die Durchsetzung des Gesetzes tatsächlich zum Erliegen kommen. Denn die Aufsichtsbehörden, inkl. der EU-Kommission, sind für Ihre Aufsichtstätigkeit auf Zuarbeit angewiesen. Nahezu alle bisher laufenden Aufsichtsverfahren gehen auf Hinweise von Forschenden oder der Zivilgesellschaft zurück. Bleiben diese aus, gibt es keine Aufsicht. Sie sind angewiesen auf Forschende, die durch Datenzugang systemische Risiken erforschen. Auf Tätigkeitsberichte von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen. Auf Beschwerden über Verstöße gegen den DSA aus der Zivilgesellschaft.

Somit gefährdet die Androhung von Sanktionen konkret die Durchsetzung demokratisch legitimierter Plattformregulierung in Europa. Dies wiederum gefährdet die Souveränität in Europa.

5. Was getan werden muss

Die Verhängung von Finanzsanktionen gegen zivilgesellschaftliche Akteure mit Verweis auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen würde einen klaren politischen Missbrauch der einschlägigen Rechtsgrundlage (E.O. 13818) darstellen. Denn hier würden Menschenrechtsorganisationen mit internationalen Terroristen, Sprengstoffattentätern, Drogenschmugglern oder Mördern gleichgesetzt. Dies diente allein der Einschüchterung und extraterritorialen Durchsetzung politischer und wirtschaftlicher Interessen der US-Regierung und stellte die Souveränität und Rechtsstaatlichkeit Europas in Frage. Dieses Mittel wird heute eingesetzt, um die Durchsetzung des Völkerrechts, den IStGH und die Regulierung von Online-Plattformen zu behindern, kann jedoch künftig beliebig auf andere politische Felder ausgedehnt werden.

Es ist aber auch ein Angriff auf die unabhängige Zivilgesellschaft und Wissenschaft in Europa, die sich derzeit gegen digitale Gewalt und Desinformation einsetzen. Sie werden durch eine derartige Sanktion abgeschreckt. Nach der schon erfolgten Sanktionierung der IStGH-Angehörigen in Den Haag darf es in Europa keinen weiteren Präzedenzfall geben.

Um eine Abschreckung zu verhindern, muss die Zivilgesellschaft in ihrer Arbeit gestärkt und unterstützt werden. Die Bundesregierung muss auf den Fall der Verhängung von Sanktionen vorbereitet sein und entschieden auf politischer Ebene reagieren. Im Ernstfall bedarf es einer öffentlichen Solidarisierung.

Europäische Banken und Bankenverbände müssen aufgeklärt werden, um präventiv auf eine mögliche illegitime Umsetzung von Sanktionen vorbereitet zu sein. Sie müssen für den Missbrauch dieser Sanktionen sensibilisiert werden, um eine Overcompliance vorzubeugen.